

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften</b>		
Ggf. Standort	<b>Wolfsburg</b>		
Studiengang	<b>Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science (B.Sc.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Ab WS 2011/12 mit der Bezeichnung „Pfleger im Praxisverbund“ Ab WS 2013/14 umbenannt in Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund Ab SoSe 2020 umbenannt in Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	27	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12,75	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	13,3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	SoSe 2020 bis SoSe 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2 (im Rahmen der ersten Reakkreditierung wurden erhebliche Änderungen am Studienkonzept vorgenommen)

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Maximilian Krogoll
Akkreditierungsbericht vom	15.03.2024

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterinnengremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	9
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	10
8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	18
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	21
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	23
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	24
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	28
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	30
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	33
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	34
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ...	34
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	34
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	34
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>35</b>
1 Allgemeine Hinweise .....	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachterinnengremium.....	35
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>36</b>
1 Daten zum Studiengang.....	36
2 Daten zur Akkreditierung.....	38

**V Glossar .....39**



## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

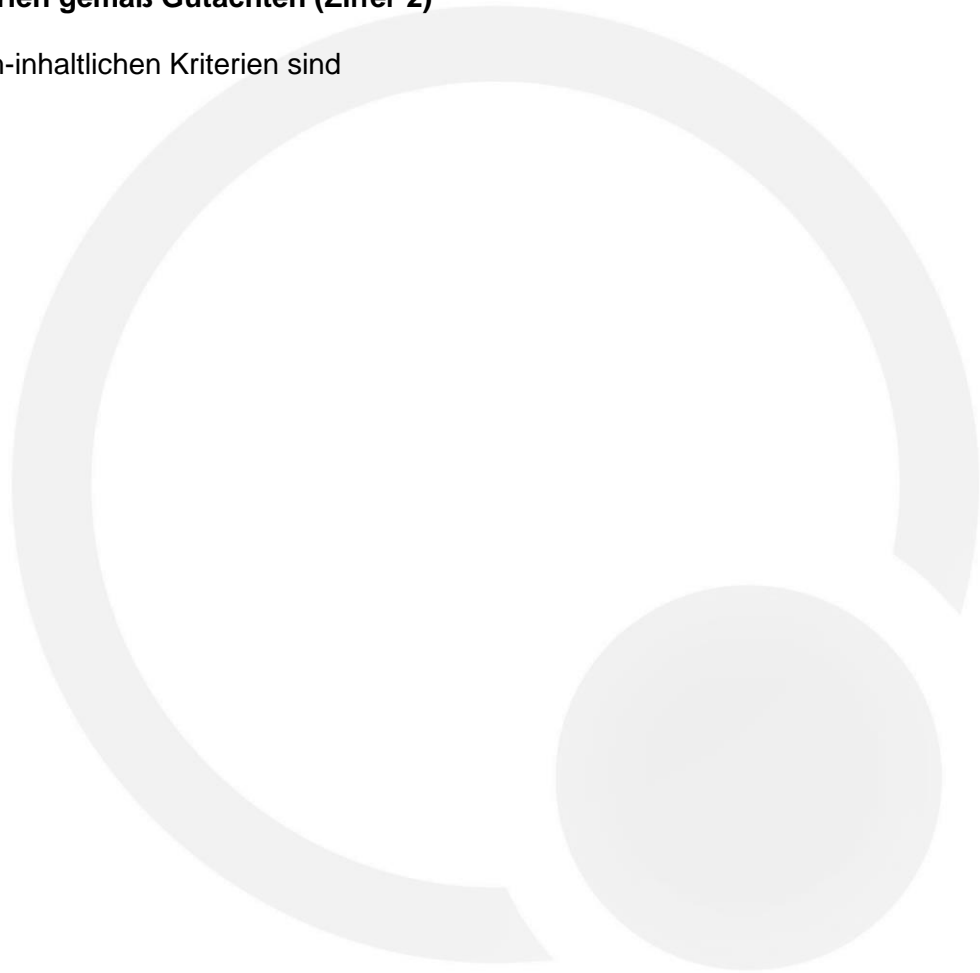
Die formalen Kriterien sind

erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachterinnengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Fakultät Gesundheitswesen ist eine von drei am Standort Wolfsburg ansässigen Fakultäten der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, an der aktuell rund 580 Studierende immatrikuliert sind. Die Studiengänge der Fakultät Gesundheitswesen fokussieren die Entwicklung des akademischen Nachwuchses in unterschiedlichen Gesundheits- und Bildungsbereichen.

Die Ostfalia sieht sich nach ihren Angaben in der Verantwortung, die Studierenden durch wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Studieninhalte zu befähigen, eine hohe fachliche Qualifikation und ebenso ein hohes Maß an Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz zu erwerben, um damit schließlich einen erfolgreichen Berufseinstieg zu sichern. Dabei sind Lehre und Studium darauf ausgerichtet, beste Voraussetzungen für den Erwerb von wissenschaftlichen Grundfertigkeiten und anwendungsorientiertem Wissen zu schaffen und die persönliche Entwicklung der Studierenden zu fördern.

In dieser Hinsicht wird nach Darstellung der Hochschule von den Studierenden wie von den Lehrenden gleichermaßen ein hohes Maß an Leistung und Engagement erwartet, was sich auch auf den Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund bezieht.

Bei dem Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund (APWP) handelt es sich um einen ausbildungsbegleitenden und berufsbegleitenden Studiengang. Er wird für Auszubildende der Kooperationsausbildungsstätten der Fakultät sowie für Pflegefachpersonen mit abgeschlossener Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufgesetz und zuvor gültigen Berufsgesetzen angeboten.

Grundlegendes Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden Kompetenzen für eine herausgehobene patient:innennahe pflegerische Tätigkeit auf wissenschaftlicher Basis zu vermitteln. Sie sollen befähigt werden, hochkomplexe Pflegeprozesse auf wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Grundlage zu gestalten und zu steuern. Diese Ziele werden ergänzt durch die Entwicklung von erweiterten Kompetenzen der Pflegeberufe (§ 37 Pflegeberufgesetz) und durch zusätzliche Kompetenzen, welche durch die Digitalisierung in Gesundheit und Pflege erforderlich sind.

Den Absolvent:innen des Studiengangs steht es offen, einen konsekutiven Masterstudiengang zu studieren. An der Fakultät ist dies der Masterstudiengang Integriertes Versorgungsmanagement im Gesundheitswesen und unter bestimmten Bedingungen auch der Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachterinnengremiums**

Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“ (B.Sc.) wird vom Gutachterinnengremium zusammenfassend als sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und trans-

parent erkennbar. Die Studierenden werden gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gutachterinnengremiums gut aufgebaut. Der Titel des Studiengangs stimmt mit den Inhalten überein. Der Abschlussgrad und die gewählte Bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gutachterinnengremium als sehr sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind angemessen. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst. Das Prinzip der Praxiswochen trägt den privaten und beruflichen Voraussetzungen der Studierenden Rechnung und ermöglicht eine sehr gute Studierbarkeit.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wurde überzeugend dargestellt. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen für das Lehrpersonal sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung.

Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung und die Lehr- und Lernmittel. Insbesondere die Ausstattung der Lernräume und -labore für das praktische Lernen ist hierbei hervorzuheben. Diese sind erst kürzlich in Betrieb genommen worden und entsprechen den höchsten Anforderungen.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Praxisphasen nach § 3 Abs. 3 (Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund“ (PO APWP)) und der Bachelorprüfung fünf ausbildungsbegleitende Semester Teilzeitstudium und anschließend drei berufsbegleitende Semester Vollzeitstudium. Der Wechsel vom Teilzeit- zum Vollzeitstudium erfolgt automatisch nach dem fünften Semester. (§ 3 Abs. 1 PO APWP) Der Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte. (§3 Abs. 2 PO APWP) In jedem Semester ist eine Praxisphase eingeordnet. Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/-pflegerin (oder Krankenpfleger/-schwester), zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (oder Kinderkrankenpfleger/-schwester), zum/zur Altenpfleger/in, zum/zur Pflegefachmann/-fachfrau wird als Praxisphase anerkannt. Den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung hat der/die Student/in spätestens zum Beginn des 8. Semesters nachzuweisen. (§ 3 Abs. 3 PO APWP)

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Das Studiengangskonzept sieht eine Bachelorarbeit mit abschließendem Kolloquium. Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten (§ 18 PO APWP). Die Bearbeitungszeit umfasst neun Wochen nach der Festlegung des Themas durch die\*den Prüfende\*n (§ 18 Abs. 5 PO APWP). Nach der Abgabe der Bachelorarbeit und der entsprechenden Prüfung der Voraussetzungen (§ 19 Abs. 2 PO APWP) findet das abschließende Kolloquium statt. In diesem hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und

problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen (§ 19, Abs. 1 PO APWP). Die Gesamtnote bildet sich aus der Bachelorarbeit (doppelt gewichtet) sowie dem abschließenden Kolloquium (einfach gewichtet) (§ 20 PO APWP)

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der „Ordnung über das Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge“ festgehalten. Bei dem Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund handelt es sich um einen ausbildungsbegleitenden und berufsbegleitenden Studiengang. Er wird für Auszubildende der Kooperationsausbildungsstätten der Fakultät sowie für Pflegefachpersonen mit abgeschlossener Ausbildung in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz und zuvor gültigen Berufegesetzen angeboten. Die Studierenden müssen über die Hochschulzugangsberechtigung ((Fach-)Abitur oder Fachhochschulreife oder fachspezifischer Hochschulzugang durch eine 3-jährige Berufstätigkeit in dem Ausbildungsberuf nach der Ausbildungszeit) verfügen. Für Pflegefachpersonen mit abgeschlossener Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz und zuvor gültigen Berufegesetzen in der Pflege sind die Berufsurkunde und der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen. Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach der Ordnung über das Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund schließt mit dem akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) ab. (§ 2 PO APWP) Die Abschlussbezeichnung wird auf der Bachelorurkunde sowie dem Diploma Supplement ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in englischer Sprache vor.



### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Der den einzelnen Modulen zugeordnete Arbeitsaufwand wird mit minimal fünf und maximal acht Leistungspunkten bemessen und die Module haben eine Dauer von ein bis zwei Semestern. Das Studienangebot umfasst insgesamt 24 Module. Im Einzelnen handelt es sich jeweils um 19 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und die abschließende Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten sowie zwei Grundlagenmodule und ein Praxisphasenmodul, auf die Leistungen aus der Berufsausbildung im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten angerechnet werden (§8 PO APWP) (vgl. Modulkatalog). Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 der Nds. StudAkkVO genannten Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester unter Zuordnung von insgesamt 180 Leistungspunkten. Es wird davon ausgegangen, dass ein Leistungspunkt dem Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden im Umfang von 25 Stunden entspricht (§ 3 Abs. 2 PO APWP). Daraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von insgesamt 4.500 Stunden. Leistungen aus der Berufsausbildung werden im Umfang von 60 Leistungspunkten anerkannt (§ 8 PO APWP). Die verbleibenden 120 Leistungspunkte verteilen sich mit 7 bis 22 Leistungspunkten pro Semester. Die abschließende Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anrechnungsmodalitäten bzw. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen oder außerhochschulisch erbrachten Leistungen wurden den Regelungen der Lissabon-Konvention entsprechend in der Prüfungsordnung verankert. Demnach werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt. Bei entsprechenden in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang erbrachten Leistungen erfolgt dies, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen aus der Berufsausbildung werden im Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet. Die pauschale Anrechnung bezieht sich auf die Module APWP-12/-13/-14 und begründet sich aus den Ausbildungsinhalten der relevanten Berufsausbildungen. (§ 8 PO APWP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

**9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der begutachtete Studiengang befindet sich in der Reakkreditierung. Zunächst wurden in den Gesprächen über die Weiterentwicklungen im Studiengang gesprochen, da im vergangenen Akkreditierungszeitraum aufgrund des letzten Verfahrens eine umfangreiche Überarbeitung stattfand. Außerdem wurde von Seiten der Vertreter:innen der der HAW Ostfalia dargestellt, wie der Studiengang künftig nach außen wirken soll und wie er sich im Ensemble der schon bestehenden Programme des Fachbereiches und der Hochschule wiederfindet.

Im Detail wurde über die Ausrichtung, die damit verbundene Zielgruppe und die späteren Berufsfelder künftiger Absolvent:innen gesprochen, die dort oft Pionierarbeit im Hinblick auf ihren akademischen Abschluss leisten. Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre. Die Lehrenden des Programmes sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird, waren ebenfalls Inhalt der Gespräche. Insbesondere die Ressourcenausstattung konnte das Gutachterinnengremium hierbei mit seinem exzellenten Standard überzeugen.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs verfügen nach den Angaben der Hochschule über die im Rahmen ihrer Berufsausbildung in der Pflege erworbenen Kompetenzen hinaus über Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Grundlage (vgl. § 37 Pflegeberufgesetz). Dieser Aufgabenbereich ist laut Hochschule durch eine stetige Veränderungsdynamik gekennzeichnet. Die Absolvent:innen sind durch ihre Kenntnisse und Fertigkeiten der Pflegewissenschaft und der angrenzenden Bezugsdisziplinen im Kontext ihrer Sozial- und Selbstkompetenz auf die daraus resultierenden Anforderungen vorbereitet. Neben der Tätigkeit in der patient:innennahen Versorgung wirken die Absolvent:innen bei der Weiterentwicklung der Pflege mit. Des Weiteren erwerben die Studierenden digitale Kompetenzen, um den Pflegeprozess in allen Schritten mit digitalen Tools bedarfs- und bedürfnisangemessen durchführen zu können.

Das Studiengangskonzept zeichnet sich laut Selbstbericht insgesamt durch eine durchgängige Kompetenzorientierung aus, wobei die formulierten Kompetenzen und Qualifikationsziele, die didaktische Umsetzung der Lehr-/Lernaktivitäten sowie Prüfungsformate im Sinne des didaktischen Konzeptes des Constructive Alignments aufeinander abgestimmt wurden. Dadurch wird auch das Erreichen der Kompetenzziele unterstützt. Die Kompetenzen und Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund orientieren sich an den im HQR 2017 (Niveaustufe 1, Bachelor-Ebene) formulierten Kompetenzbereichen „Wissen und Verstehen“, „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“, „Kommunikation und Kooperation“ sowie „Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität“.

Die Absolvent:innen haben laut Darstellung der Hochschule ein fachübergreifendes Grundlagenwissen in den Bereichen des wissenschaftlichen Arbeitens, der Forschungsmethodik, der Digitalisierung in Pflege und Gesundheit, des Case-Managements und des Qualitätsmanagements erworben.

Sie wenden das im Studium erworbene Wissen praxisbezogen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit selbständig an. Sie behandeln Problemstellungen im relevanten Kontext vor einem theoretischen Hintergrund und mit fachlicher Plausibilität und tragen zur adäquaten, wissenschaftlich fundierten Lösung bei. Dabei können sie auf eine im Studium erlernte forschungsorientierte Methodik des fundierten Sammelns, Bewertens und Interpretierens zurückgreifen, sind in der Lage, Fragestellungen weiterzuentwickeln und ergebnisorientiert zu arbeiten.

Die Absolvent:innen haben in ihrem Studium überfachliche Kompetenzen erworben, auf die sie in der beruflichen Praxis zurückgreifen. Sie realisieren ein kooperatives Arbeiten in heterogenen Teams und identifizieren Gruppendynamiken und Konfliktpotenziale und erproben Problemlösungsstrategien. Sie sind in der Lage, differierende Auffassungen und Interessen zu reflektieren und verantwortungsvoll und leitend im Teamprozess und in interprofessionellen Teams zu berücksichtigen. Sie beraten und schulen Patient:innen und Angehörige sowie Kolleg:innen und Auszubildende. Im Diskurs mit den unterschiedlichen Stakeholdern argumentieren sie sachgerecht und moderieren in entsprechenden Kontexten methodisch fundiert. Arbeitsergebnisse können sie eigenständig präsentieren und erläutern.

Auf Basis der Anwendungsorientierung des Studiums verfügen die Absolvent:innen über ein adäquates berufliches Selbstverständnis im Hinblick auf eine professionelle Tätigkeit auf dem Gebiet der Angewandten Pflegewissenschaft unter Berücksichtigung der Anwendung digitaler Kompetenzen. Dabei sind sie in der Lage, ihre pflegewissenschaftlichen Kernkompetenzen im Kontext eines interdisziplinären und digitalen Settings einzuordnen sowie anzuwenden und ihre Entscheidungen und ihr berufliches Handeln – auch im Kontext typischer Grenzsituationen – ethisch zu begründen. Ihre kritisch-reflexive Haltung ermöglicht ihnen eine angemessene Selbsteinschätzung hinsichtlich der eigenen Befähigungen sowie der Folgen des eigenen Handelns vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen des Praxisfeldes sowie gesellschaftlicher Erwartungen sowie der fortschreitenden

Digitalisierung im Gesundheitswesen. Sie erkennen eigene Defizite und nutzen Möglichkeiten der persönlichen Weiterentwicklung. Sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten nutzen sie erforderlichenfalls unter Anleitung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang zeigte nach Ansicht des Gutachterinnengremiums auf Basis der Selbstdarstellung der Hochschule und den vor Ort geführten Gesprächen eine erfolgreiche Umsetzung der Qualifikationsziele, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen und fachspezifischen Befähigung der Studierenden. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und unter Punkt 4.2 des Diploma Supplement ausgewiesen.

Es ist hierbei zu beachten, dass eine zukünftige Stellenausschreibung für eine pflegewissenschaftliche Professur in Planung ist. Diese Professur wird sich verstärkt auf angewandte Pflegewissenschaft konzentrieren, um die praxisnahe Ausrichtung des Studiengangs weiter zu stärken, was die Qualität des Programmes sowie dessen zukünftige Entwicklung sicherstellt. In diesem Zusammenhang empfiehlt das Gutachterinnengremium, dass die im Modulhandbuch dargestellten Kompetenzen im Hinblick auf den Studiengangstitel bereits jetzt deutlicher gemacht werden sollten, um das Profil des Studiengangs zu schärfen.

Die Rückmeldungen der befragten Studierenden bestätigen nach Ansicht des Gutachterinnengremiums, dass sie sowohl im wissenschaftlichen Kontext als auch in den fachspezifischen Kompetenzen der Pflege ausreichend befähigt sind. Der Bachelorstudiengang dient klar der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt nach Ansicht des Gutachterinnengremiums eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Eine besondere Erwähnung verdient das hervorragend ausgestattete Skills Lab, das nicht nur die fachlichen Kompetenzen der Studierenden maßgeblich fördert, sondern auch die interprofessionelle Zusammenarbeit nachhaltig stärkt. Der Aufbau personaler und sozialer Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten wird hierdurch maßgeblich unterstützt. Im Angesicht aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen sind die Studierenden auch durch den besonderen Profilanpruch des Studiengangs sehr schnell in der Lage gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten und gegebenenfalls Führungsaufgaben in Wirtschaft, Politik oder anderen gesellschaftlichen Bereichen zu übernehmen bzw. eine Transformation ihrer späteren Betätigungsfelder maßgeblich mitzugestalten.

Es bietet sich die Möglichkeit, gemeinsame Projekte mit den Kooperationspartnern zu initiieren, was die praxisnahe Anwendung der erworbenen Kompetenzen weiter intensivieren könnte. In diesem Zusammenhang regen die Gutachterinnen an, eine Berufsprofilschärfung vorzunehmen. Dies könnte den Kooperationspartnern ein genaueres Bild darüber vermitteln, welche Einsatzgebiete und

Kompetenzen die Studierenden erwerben, was wiederum hilfreich für die zukünftige Personalplanung wäre.

Es ist auch zu beachten, dass es zwar ein breites Angebot im Bachelorstudiengang gibt, jedoch kein eigenständiges Masterangebot in reiner Pflegewissenschaft. Hierfür müssen die Studierenden die Hochschule verlassen, was potenziell die Attraktivität des Studiengangs für weiterführende Studien einschränken könnte. Dies könnte als Anlass genommen werden, über die Erweiterung des Studienangebots nachzudenken, um den Studierenden auch auf Masterebene eine umfassende Ausbildung im Bereich Pflegewissenschaft zu ermöglichen.

Insgesamt attestiert das Gutachterinnengremium dem Studiengang ein überzeugendes Profil im Hinblick auf Qualifikationsziele und Abschlussniveau.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachterinnengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die im Modulhandbuch dargestellten Kompetenzen im Hinblick auf den Studiengangstitel und die genuin pflegewissenschaftlichen Konzepte und Methoden schärfen.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Studiengang stellt nach Darstellung der Hochschule entsprechend seiner Zielsetzung den Erwerb und die Erprobung wissenschaftlich fundierter und anwendungsbezogener pflegewissenschaftlicher Kenntnisse in den Mittelpunkt des Curriculums. Dabei geht es zunächst im ersten Studienabschnitt um eine erste pflegewissenschaftliche Profilbildung und den Erwerb essentieller Grundlagenkompetenzen auf den Gebieten der Pflege- und Gesundheitswissenschaften, damit die Studierenden aufbauend auf den wissenschaftstheoretischen Grundlagen die Determinanten von Krankheit und Gesundheit und ihre Beeinflussung durch präventive und gesundheitsfördernde Interventionskonzepte identifizieren und die Bedeutung der Wissenschaft für die Pflege als Profession einschätzen können. Die Profilierung der Studierenden wird im Kontext der Digitalisierung im Gesundheitswesen fortgesetzt, weiterhin werden wissenschaftlichen Grundlagen, Konzepte und Methoden der kongruenten Beziehungsarbeit mit den zu pflegenden Personen vermittelt.

Weitere Gegenstände des Studiums in den ersten Semestern sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine pflegerische Tätigkeit und der Einsatz der Informationstechnologie in der Pflege,

einschließlich der datenschutzrechtlichen, ökonomischen und technischen Einsatzbedingungen. Ferner werden im Kontext des Managements für Pflegeberufe Strategien für die Gestaltung von Organisationen und Prozessen erarbeitet, Handlungsansätze identifiziert und kritisch reflektiert.

Der Erwerb von Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen sowie eines tiefen Verständnisses des Zusammenhangs zwischen der kulturellen Identität der Patient:innen einerseits und Krankheit, Kommunikation und Pflege ist Gegenstand des weiteren Studiums.

Im fünften Semester und damit für die ausbildungsbegleitend Studierenden am Ende ihrer Berufsausbildung, werden die Studierenden laut Hochschule angeleitet, die eigene berufliche Entwicklung in der Pflege zu reflektieren und zu planen.

Der Erwerb von Kompetenzen für die wissenschaftliche Bearbeitung einer Themenstellung ist im zweiten und dritten Semester angesiedelt. Dort werden die Studierenden mit den Anforderungen an die Erstellung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit und mit der Forschungsmethodik vertraut gemacht.

Der Theorie-Praxis-Transfer im sechsten und siebten Semester verbindet eine Lehrveranstaltung zum Projektmanagement mit der fundierten Durchführung eines Innovations- und Transferprojekts. Im Rahmen des Projekts generieren die Studierenden auf der Grundlage der in der Berufsausbildung erworbenen pflegfachlichen und im Rahmen des Studienverlaufs erworbenen pflegewissenschaftlichen und forschungsbezogenen Kompetenzen forschungsrelevante Fragestellungen aus der Praxis bzw. transferieren Erkenntnisse und Innovationen aus Wissenschaft und Forschung in die Praxis. Dieses Modul dient zugleich der Vorbereitung der das Studium abschließenden Bachelorarbeit. Damit vollzieht sich nach Darstellung der Hochschule das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten der Studierenden in einem kontinuierlichen Prozess ab dem zweiten Semester bis zum Ende des Studiums.

Das Lehrangebot wird durch ein Wahlpflichtmodul ergänzt. Dieses ermöglicht den Studierenden eine individuelle Studienausrichtung im Umfang von 6 Leistungspunkten entsprechend ihrer Interessen und persönlichen Karriereplanung. Das Wahlpflichtfachmodul kann auch genutzt werden, um Fremdsprachenkenntnisse am Sprachenzentrum der Hochschule zu erwerben oder zu vertiefen. Anzumerken ist laut Hochschule, dass während der Pandemie die Angebote im Wahlpflichtmodul stark eingeschränkt waren und künftig eine größere Flexibilisierung umgesetzt werden soll.

Ab dem sechsten Semester erwerben die Studierenden insbesondere jene Kompetenzen, welche zur besonderen Profilbildung, der Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse, erforderlich sind. Für die Entscheidungsfindung innerhalb der Versorgungsprozesse machen sich die Studierenden auch mit den Methoden und Instrumenten des Clinical Reasonings vertraut und setzen sich mit Theorien, Modellen und digitalen Technologien im Zusammenhang von Telenursing/Telemedizin auseinander.

Im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit werden die Studierenden ebenfalls als Berater:innen der zu Pflegenden, deren Angehörigen, der Kolleg:innen und der Ehrenamtlichen zu gesundheitlichen und pflegebezogenen Fragestellungen oder als Praxisanleiter:innen für Auszubildende und Kolleg:innen fungieren. Die dafür notwendigen wissenschaftlich basierten Grundlagen der Kommunikation, Beratung und Anleitung werden im Modul Beratung und Anleitung gelegt.

Der Studiengang befähigt die Studierenden gleichzeitig zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Die diesbezüglichen Fähigkeiten der Studierenden werden durch den Erwerb verschiedener personaler Kompetenzen, wie beispielsweise Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge, Teamfähigkeit, wertschätzender Umgang mit anderen, Bewusstmachen ihrer eigenen ethischen und moralischen Grundsätze gestärkt.

Im Studiengang sind Praxisphasen im Umfang von 40 Leistungspunkten vorgesehen, welche im Studienverlauf vom ersten bis zum achten Semester verortet sind. Für die ausbildungsbegleitend Studierenden ist die kooperierende Einrichtung vornehmlich für die Betreuung zuständig. Zugleich besteht in dem regelmäßig stattfindenden Kooperationsforum die Möglichkeit, auf Herausforderungen in den Praxisphasen einzugehen. Zusätzlich steht es laut Hochschule allen Studierenden offen, mit der Studienfachberatung zu sprechen und/oder weitere Beratungsangebote der Ostfalia in Anspruch zu nehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wendet sich an folgende zwei Zielgruppen: Auszubildende der Pflegefachberufe, die sich ausbildungsbegleitend akademisch qualifizieren möchten als Hauptzielgruppe und bereits ausgebildete Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte, die sich weiterqualifizieren möchten. Mit den genannten inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und dem starken Anwendungsbezug der Studieninhalte werden im Curriculum diese Qualifikationsziele nach Ansicht des Gutachterinnengremiums gut berücksichtigt. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein. Allerdings ist der Stellenwert der Vermittlung pflegewissenschaftlicher Inhalte im Curriculum nicht so deutlich erkennbar, wie es die Bezeichnung des Studienabschlusses erwarten lässt. Der Erwerb eines B.Sc. spiegelt die curriculare Schwerpunktsetzung auf medizinische und pflegerische Inhalte angemessen wider.

Positiv ist nach Ansicht des Gutachterinnengremiums der Einsatz unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zu bewerten, die individuelles Lernen fördern (z.B. durch Blended Learning Anteile) und Möglichkeiten zum Theorie-Praxis-Transfer bieten. Die Studierenden werden dabei in kleinen Lerngruppen durch die Lehrenden intensiv begleitet.

Im Wahlpflichtbereich werden zwar 18 unterschiedliche Module angeboten, doch unterscheiden sich diese Module nicht nur vom Workload, sondern auch in den Prüfungsformen voneinander. Zudem wird nicht erkennbar, welche in Bezug auf das Studiengangsziel relevante Schlüsselkompetenzen



vermittelt werden. Echte Wahlmöglichkeiten sind kaum gegeben, da die Studierenden nur die Module auswählen können, die im zweiten und dritten Semester von den jeweiligen Studiengängen angeboten werden. Inhaltlich fehlen Bereiche wie Pflege von Kindern und Pflege alter Menschen, die für die Studierenden relevant sein könnten. Eine größere Auswahl bzw. ein klares Konzept für den Wahlpflichtbereich wäre hier nach Ansicht des Gutachterinnengremiums wünschenswert.

Ein starker Praxisbezug und Kooperationen mit Praxispartnern sind als Leitziele benannt und Gegenstand der Studiengangsbezeichnung. Ein institutionalisierter Austausch mit der Praxis umfasst Kooperationsverträge mit den Ausbildungsstätten und Einladungen zum gemeinsamen Austausch einmal pro Semester. Dort werden überwiegend formale Fragen wie Freistellungsregelungen bei Überschneidung von Schulblöcken und Präsenzphasen in der Hochschule und Vorstellung des Studiengangs in den Ausbildungsstätten besprochen. Die Chance eines wechselseitigen Austausches z.B. durch Aufgreifen von Fragestellungen der Praxis in der Lehre an der Hochschule oder gemeinsame Projekte wird in diesem Praxisverbund nach Ansicht des Gutachterinnengremiums noch zu wenig genutzt bzw. ist zu wenig sichtbar. Praxispartner aus der Pädiatrie, der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe sind nicht bzw. kaum im Verbund vertreten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachterinnengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule soll den Wahlpflichtbereich im Hinblick auf Schlüsselkompetenzen klarer definieren und das verfügbare Angebot insbesondere für die Studierenden nachvollziehbar abbilden und ggf. reduzieren.
- Im Hinblick auf den Studiengangstitel sollte die Hochschule ein Konzept erarbeiten, um eine stärkere Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern zu etablieren und ggf. mögliche Synergien zu nutzen und Belastungen für Studierende zu reduzieren.

### **2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Ein Mobilitätsfenster ist im Curriculum des Studiengangs laut Darstellung der Hochschule nicht explizit ausgewiesen, da die Studierenden, die parallel beruflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen über den zeitlichen Freiraum und das Interesse verfügen, die für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule nötig sind. Es wird jedoch explizit darauf hingewiesen, dass es an der Hochschule Angebote wie das international@home des International Student Office gibt. Das Angebot ermöglicht es den Studierenden, z. B. durch Lehrveranstaltungen in Fremdsprachen oder durch Interkulturelle Trainings internationale Erfahrung und interkulturelle Kompetenz daheim zu erwerben.

Im Interesse der Mobilitätsförderung besteht für Studierende gleichwohl die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen/Prüfungen anerkennen zu lassen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Die entsprechende Anerkennung in Gestalt von Leistungspunkten erfolgt nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung. In diesem Zusammenhang können insbesondere bestehende Kooperationen der Fakultät mit Hochschulen in Österreich, Finnland, Spanien und Südafrika genutzt werden. Weitere Kooperationen mit Hochschulen in der Türkei als auch einer außereuropäischen Kooperation mit einer Hochschule in Bolivien sind in der Planung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Lehrenden der Fakultät (inter-)nationale Exkursionen anbieten können, welche finanziell von der Hochschule unterstützt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierendenmobilität ist nach Ansicht des Gutachterinnengremiums an der HAW Ostfalia gegeben. Ein obligatorischer Auslandsaufenthalt ist zwar in den Studienprogrammen nicht vorgesehen, dennoch wird Auslandsmobilität an der HAW Ostfalia nach eigenen Angaben gefördert und mittels einer eigenständigen Organisationseinheit. Von diesem können sich Studierende beraten lassen und Unterstützung bei der organisatorischen Anbahnung von Auslandsaufenthalten erhalten. Darüber hinaus bestehen auch Kooperationen im Ausland. Eine Anerkennung von hochschulisch erworbenen Leistungen sowie eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist möglich. Die HAW verfügt über ein International Office zur Unterstützung von Auslandsmobilität. Explizite Mobilitätsfenster sind im hochschulischen Pflegebereich aufgrund der rechtsverbindlich vorgesehenen Inhalte durch die Berufsfachschulen zwar nicht vorgesehen, jedoch auf Wunsch von Studierenden und mit Unterstützung durch das International Office individuell ab dem 6 Semester umsetzbar. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention. Praktische Probleme bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens konnte das Gutachterinnengremium nicht feststellen. Die Hochschule ist Partner bei Erasmus. Durch Vorlage eines Nachweises können Prüfungen, die im Ausland geschrieben wurden, an der Hochschule anerkannt werden. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote bewertet das Gutachterinnengremium als gut.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Curriculum wird laut Selbstbericht qualitativ hochwertig durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Personalkapazität wird nach Hochschulangaben

entsprechend den curricularen Anforderungen sichergestellt. Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt aktuell über 20 Planstellen in der Hochschullehrergruppe. Für den Aufgabenbereich der Unterstützung von Lehre und Forschung sind derzeit 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) (9 VZÄ) an der Fakultät beschäftigt.

Im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund (B.Sc.) beträgt der Lehrveranstaltungsstundenumfang laut Hochschule unter Berücksichtigung geplanter Gruppenteilungen insgesamt 88 SWS pro Kohorte. Synergien mit anderen Studiengängen der Fakultät sind im Umfang von 6 SWS pro Kohorte geplant. Das Lehrangebot wird in diesem Studiengang zu 84,1% durch hauptamtlich Lehrende der Fakultät abgedeckt, der Anteil der professoralen Lehre beträgt 68,2%. Insgesamt sind sieben Professorinnen und Professoren beteiligt.

In der Durchführung des Studiengangs können sich vor dem Hintergrund etwaiger Genehmigungen zusätzlicher Lehrverpflichtungsermäßigungen nach den §§ 7, 9 und 16 Nds. Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) wechselnde Vakanzenergebnisse ergeben. Für diesen Fall ist im bedarfsgerechten Ausmaß der Einsatz von qualifizierten externen Lehrbeauftragten und/oder Gastreferent:innen intendiert, womit nicht zuletzt auch ein Beitrag zur optimalen Förderung der Theorie-Praxis- sowie Praxis-Theorie-Vernetzung geleistet wird. Lehrbeauftragte müssen formal gemäß Prüfungsordnung mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation, in diesem Fall also mindestens über einen Hochschulabschluss auf Bachelorniveau, verfügen. Des Weiteren sollen sie einschlägige Lehrerfahrungen nachweisen.

Planmäßig wird während des Zeitraums der Reakkreditierung pensionsbedingt eine an der Durchführung des Studiengangs mit 12 SWS pro Jahr beteiligte Professorenstelle frei. Es handelt sich um die Professur „Informatik im Gesundheitswesen“, für die eine Änderung der Denomination in „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ vorgesehen ist und für welche das Berufungsverfahren bereits begonnen hat. Des Weiteren merkt die Hochschule an, dass die Professur „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“, für die das Berufungsverfahren zur aus persönlichen Gründen erforderlich gewordenen Nachbesetzung im WS 2023/24 initiiert wird, in den obigen Darlegungen mit 11 SWS pro Jahr berücksichtigt wurde. Der Einsatz von Vertretungsprofessuren ist nicht vorgesehen.

Eine Besonderheit in den Berufungsverfahren an der Ostfalia ist laut Selbstbericht, dass es eine zentrale Stabstelle für Berufsangelegenheiten gibt. Die dortigen berufsbeauftragten Personen begleiten die Berufungsverfahren systematisch. Die Verfahren sind des Weiteren durch eine Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren hochschulweit geregelt.

An der Ostfalia Hochschule bestehen für alle Lehrenden umfangreiche didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten. So bietet das Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm an und unterstützt Lehrende mit vielfältigen Angeboten, um das Lehren und Lernen an der Ostfalia Hochschule zu fördern. Die Teilnahme am sogenannten Profiprogramm für Lehrende wird seitens der Hochschulleitung mit einer Lehrfreistellung von 2 SWS gewürdigt und

unterstützt. Das ZeLL trägt mit seinem umfassenden Angebot dazu bei, die Qualitätsansprüche der Hochschule an eine optimale Lehre zu verwirklichen. So wurden in den letzten Jahren auch an der Fakultät Gesundheitswesen zahlreiche Angebote des ZeLL angenommen.

Vor dem Hintergrund einer zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat getroffenen Dienstvereinbarung über die Weiterbildung des Personals wird fortlaufend ein internes Weiterbildungsprogramm organisiert. Es wird außerdem auf Angebote eines hochschulübergreifenden Weiterbildungsverbundes sowie auf Anbieter von Bildungsurlaubsveranstaltungen verwiesen und über das ERASMUS-Personalmobilitätsprogramm informiert. Im Speziellen werden an der Ostfalia Veranstaltungen für neu eingestellte Kolleg:innen sowie ein diesbezügliches Patenprogramm realisiert. Für die Professor:innen, das weitere vorwiegend in der Lehre eingesetzte Personal und die Lehrbeauftragten wird ein umfangreiches hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm über das hochschulzugehörige Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) angeboten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig und anderer externer Anbieter teilzunehmen. Etwaige Kosten werden seitens der Fakultät übernommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die personelle Ausstattung der Hochschule bewertet das Gutachterinnengremium als gut. Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Zudem erfährt diese eine bedeutsame Erweiterung durch die Schaffung von zwei neuen Stellen, die einen signifikanten Beitrag zur Stärkung des Lehrkörpers leisten werden. Insbesondere soll nach dem Verständnis des Gutachterinnengremiums eine Professur für Pflegewissenschaft etabliert werden, die die wissenschaftliche Expertise im Bereich Pflege weiter vertieft. Zusätzlich dazu wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben eingeführt, um gezielt auf spezifische Lehrinhalte und Qualifikationsziele einzugehen. Die Besetzung offener/neuer Stellen sorgte zunächst für Unklarheiten innerhalb des Gutachterinnengremiums. Eine bessere Darstellung dieses Aspektes wird daher für zukünftige Verfahren empfohlen.

Ein weiterer positiver Schritt im Rahmen der personellen Entwicklung ist die Berücksichtigung eines Mitarbeiters mit einem pflegewissenschaftlichen Werdegang. Dies trägt maßgeblich zur Erreichung der Qualifikationsziele bei und sorgt für eine breitere fachliche Diversität im Team. Die Vielfalt der Qualifikationen der Mitarbeitenden stellt sicher, dass unterschiedliche Aspekte und Perspektiven in den Lehrplan integriert werden können.

Besonders hervorzuheben ist die dedizierte Zuständigkeit eines Mitarbeiters für das Skills Lab. Dies gewährleistet eine gezielte Betreuung und Pflege der dortigen Ressourcen, was sich positiv auf die praxisnahe Ausbildung der Studierenden auswirkt.

In Bezug auf die Betreuung der Studierenden und die Koordination der Kooperationspartner fungiert eine speziell dafür zuständige Mitarbeiterin als erste Ansprechpartnerin. Trotz der räumlichen Herausforderungen aufgrund des großen Einzugsgebiets der Kooperationspartner könnte die Betreuung vor Ort ausgebaut werden, um eine noch intensivere Zusammenarbeit zu ermöglichen. In diesem Kontext wird deutlich, dass eine Verstärkung im Team nicht nur die Effizienz der Betreuung, sondern auch die Anwerbung potenzieller neuer Studierender fördern würde.

Insgesamt bietet die geplante Erweiterung der personellen Ressourcen eine vielversprechende Grundlage für die Weiterentwicklung der Hochschule, sowohl in Bezug auf die Qualität der Lehre als auch auf die Stärkung von Kooperationen und die Gewinnung neuer Studierender.

Das Lehrpersonal kann Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterqualifizierung nutzen und macht aus Sicht des Gutachterinnengremiums auch gut davon Gebrauch.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachterinnengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte ein Personalkonzept vorlegen, das geplante Stellenbesetzungen nachvollziehbar darstellt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

An der Fakultät Gesundheitswesen sind laut Darstellung der Hochschule 14 Bedienstete (11,48 VZÄ) mit Tätigkeiten in Bereichen der wissenschaftlichen Dienstleistungen, Beratung, Koordination, Organisation, Verwaltung und Laborunterstützung beschäftigt (Stand: 31.08.2023). Für die Organisation und Unterstützung von u. a. im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund vorgesehenen Laborveranstaltungen ist eine Mitarbeiterin auf einer dafür eingerichteten Personalstelle (0,5 VZÄ) beschäftigt. Die organisatorische und technische Leitung der Labore sowie die Beschaffung und Betreuung der Laborausstattung übernimmt eine weitere Mitarbeiterin mit einem Stellenanteil von 0,33 VZÄ. Änderungen sind hier derzeit nicht geplant.

Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt derzeit über ausreichend und moderne räumlichen Kapazitäten. Es erfolgt keine studiengangbezogene Zuordnung der Vorlesungs- und Seminarräume. Im Zuge der Lehrveranstaltungsplanung wird eine, den jeweiligen Kapazitäts- und Terminierungserfordernissen entsprechende, Raumzuordnung vorgenommen. Die mit einer Fläche von rund 600 qm im fakultätseigenen Gebäude vorhandenen modernen Laborräumlichkeiten (Skills- und Sim-Lab mit Video-Feedback) werden bedarfsangemessen in verschiedenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs genutzt.

Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Blended Learning-Format steht den Lehrenden und Lernenden laut Hochschule das Lernmanagementsystem Moodle zur Verfügung, um ganzheitliche und qualitativ hochwertige Bildungsprozesse zu unterstützen. Für die Studierenden, die nicht auf eine eigene technische Ausstattung zurückgreifen können, stehen Pool-Räume zur Nutzung bereit. Zur medienpädagogischen Beratung, Fortbildung und Betreuung der Lehrenden und Studierenden ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Fakultätsbeauftragte für Blended Learning beschäftigt.

Des Weiteren verfügt die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften über eine zentrale Bibliothek als Zentrum für Medien- und Informationsdienstleistungen. An allen vier Standorten der Hochschule gibt es lokale Bibliotheken, auf die Studierende wie Beschäftigte zugreifen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Raum- und Sachausstattung erfüllt nach Ansicht des Gutachterinnengremiums die Erfordernisse des Studiums sehr gut. Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt derzeit über ausreichend räumliche Kapazitäten in einem modernen Neubau. Dem Studiengang sind keine festen Räume zugeteilt, eine Raumzuordnung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltungsplanung. Der Studiengang ist mit ausreichend technischem und administrativen Personal ausgestattet. Die mit einer Fläche von rund 600 qm im fakultätseigenen Gebäude vorhandenen modernen Laborräumlichkeiten (Skills- und Sim-Lab mit Video-Feedback), die sich stark an das Setting der Akutpflege und der Präklinik orientiert, werden in verschiedenen Lehrveranstaltungen des Studienganges genutzt. Die Räumlichkeiten werden vom Gutachterinnengremium als sehr gut ausgestattet bewertet. Da eine Anpassung der Laborräumlichkeiten in Hinblick auf die geriatrische Versorgung in der Langzeitpflege oder der Häuslichkeit die Ausrichtung des Studienganges als generalistische Qualifikation weiter unterstützen würde, wird dies vom Gutachterinnengremium auch angeregt. Auch das pädiatrische Setting könnte im Lernlabor deutlicher abgebildet werden.

Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Blended Learning-Format nutzen die Lehrenden und Lernenden das Lernmanagementsystem Moodle. Für die Studierenden, die nicht auf eine eigene technische Ausstattung zurückgreifen können, stehen Pool-Räume zur Nutzung bereit. Zur medienpädagogischen Beratung, Fortbildung und Betreuung der Lehrenden und Studierenden ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Fakultätsbeauftragte für Blended Learning beschäftigt, was das Gutachterinnengremium ausdrücklich begrüßt.

An allen vier Standorten der Hochschule gibt es lokale Bibliotheken, auf die Studierende wie Beschäftigte zugreifen können. Online-Zugänge und die hierfür erforderlichen Beratungen und technische Unterstützung sind durch die Hochschule sichergestellt. Da sich hier im Gespräch mit den Studierenden gezeigt hat, dass diese Möglichkeiten nicht immer bekannt waren, wird eine bessere Sichtbarkeit der Beratungsangebote angeregt.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Die im Curriculum benannten Prüfungen und Prüfungsarten (E-Portfolio, Beratung, Hausarbeit, Komplexe Aufgabe, Einsendeaufgabe, Klausur, Projektarbeit, Objective Structured Clinical Examination, Bachelorarbeit) ermöglichen nach Darstellung der Hochschule eine aussagekräftige Überprüfung der erworbenen Kompetenzen. Im Sinne des didaktischen Konzeptes des Constructive Alignments sind die formulierten Kompetenzen und Qualifikationsziele, die didaktische Umsetzung der Lehr-Lernaktivitäten sowie Prüfungsformate dabei aufeinander abgestimmt. Die Prüfungen erfolgen modulbezogen und bestehen aus einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen). Die Ausgestaltung erfolgt kompetenzorientiert und orientiert sich hinsichtlich des Aufwandes an dem Workload des jeweiligen Moduls. Die Prüfungen werden entweder durch die Vergabe von Noten bewertet oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ abgeschlossen.

Die Lehrenden können begründete Abweichungen von der Prüfungsart, die gemäß der Prüfungsordnung für ein Modul vorgesehen ist, beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit im Sinne der Lernergebnisorientierung. Bei Genehmigung einer abweichenden Prüfungsart kann jede/r Studierende gleichwohl die in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsart verlangen.

Der Prüfungsausschuss bestimmt und veröffentlicht zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum sowie die An- und Abmeldefristen für die Studierenden. Vor Beginn des Anmeldezeitraumes wird der Plan, der die konkreten Zeiten der Prüfungen im Prüfungszeitraum ausweist, veröffentlicht. Für die Prüfungsanmeldung und -abmeldung sind die Studierenden selbst verantwortlich. Ihnen steht dafür eine elektronische Prüfungsverwaltung zur Verfügung.

Der Prüfungszeitraum liegt zwischen dem Ende der Lehrveranstaltungszeit und dem Beginn der lehrveranstaltungsfreien Zeit eines jeden Semesters. In ihm werden insbesondere die Klausuren terminiert. Prüfungen werden nach Darstellung der Hochschule so angesetzt, dass jede/r Studierende nur eine Prüfung pro Tag absolvieren muss, es sei denn, er oder sie hat eine oder mehrere Prüfungen zu wiederholen. Für semesterbegleitende Prüfungsleistungen erfolgt eine Abstimmung unter den Lehrenden des jeweiligen Semesters, um die Prüfungsbelastung angemessen zu verteilen.

Um einen zügigen Studienablauf für die Studierenden zu gewährleisten, gibt es in der Fakultät Gesundheitswesen eine vom Fakultätsrat beschlossene Selbstverpflichtung, nach der die Lehrenden neben der regulären Prüfung grundsätzlich im Prüfungszeitraum des nachfolgenden Semesters eine

Prüfung anbieten, auch wenn die Lehrveranstaltung nicht stattfindet. Mithin haben die Studierenden die Gelegenheit, die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung zweimal innerhalb eines halben Jahres zu absolvieren.

Den Studierenden, die wegen Krankheit oder Behinderung oder einer eine außergewöhnliche Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gem. § 10 Prüfungsordnung eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten gewähren: Prüfungsleistungen außerhalb der regulär festgelegten Prüfungstermine, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Gewähren einer anderen gleichwertigen Prüfungsart, (mehrfaches) Verschieben des sog. Freiversuchs sowie Aussetzen der Zwangsanmeldung für die Wiederholungsprüfung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachterinnengremium bewertet das Prüfungssystem für den Studiengang als gut. Es sind im Modulhandbuch zehn verschiedene Prüfungsformen vorgesehen, die von den Studierenden positiv bewertet wurden und in der Prüfungsverwaltung auch umgesetzt werden können. Die Vielfalt der Prüfungsformen ist ebenfalls positiv zu bewerten. Die jeweilige Prüfungsform ermöglicht eine kompetenzorientierte Prüfung der vorgesehenen Modulinhalte.

Die Problematik der Erstellung von Prüfungsleistungen mit Hilfe von KI wird aktuell von der Prüfungsverwaltung thematisiert und es wird an entsprechenden Regelungen gearbeitet. In den Wahlpflichtmodulen sind die angebotenen Wahlmodule bezogen auf den Workload und die Prüfungsformen nicht vergleichbar. Es wird angeregt, die Möglichkeiten zu einer Vereinheitlichung zu prüfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Studierbarkeit wird laut Selbstbericht durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet. Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden mit dem Immatrikulationsschreiben einen Link zur Homepage der Fakultät, auf welcher die Informationen für die Erstsemester separat aufbereitet und ständig aktualisiert werden. Des Weiteren gibt es einen gemeinsamen Einführungstag, in welcher die Beratungsangebote der Ostfalia (u.a. Lerncoaching, Studienberatung, Career Service), die IT-Infrastruktur und Unterstützungsmöglichkeiten (Service-Desk des Rechenzentrums und Blended Learning Beauftragte der Fakultät) sowie die studiengangspezifische Organisation vorgestellt werden. Darüber hinaus ist die Fachstudienberatung durchgehend für Fragen



ansprechbar und der jeweils semesterbezogen eingerichtete Studienorganisationskurs wird von vielen Studierenden genutzt.

Um der Zielgruppe der Studiengänge und deren Bedürfnissen nachzukommen, sind die Veranstaltungen in Blockwochen organisiert. Demnach wird das Kontaktstudium nicht an allwöchentlich wiederkehrenden Einzeltagen, sondern in zwei bis max. fünf Blockwochen pro Semester durchgeführt. Dies dient in erster Linie einer besseren Vereinbarkeit des Studiums mit außerhochschulischen Verpflichtungen. In den Zeiten vor und nach den Blockwochen findet die Lehre in Form eines Distance Learnings statt. Die Lage der Blockwochen wird mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens fünf Monaten vor Beginn des folgenden Kalenderjahres bekannt gegeben. Somit ist eine größtmögliche Transparenz geschaffen, um die Präsenzzeiten mit den Dienst- und Urlaubsplänen abstimmen zu können. Zusätzlich besteht im Kontext der beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit, Bildungsurlaub zu beantragen, worin die Studierenden seitens der Fakultät unterstützt werden.

Änderungen im Studienprogramm werden lehrveranstaltungsbezogen über die Plattform Moodle sowie zentral über die Website der Fakultät kommuniziert.

Um die Studierbarkeit zu gewährleisten, wurde bei der semesterbezogenen Konstruktion der Prüfungen darauf geachtet, dass die Prüfungen überschneidungsfrei geplant und absolviert werden können. So erfolgt ein Teil der Prüfungen bereits semesterbegleitend, während ein anderer Teil der Prüfungen im lehrveranstaltungsfreien Prüfungszeitraum zum Semesterende zu absolvieren ist. Das Studiengangskonzept entspricht der Vorgabe, nach der die Inhalte eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Fast alle Module werden nach jeweils einem Semester abgeschlossen. Lediglich wenige Module erstrecken sich über den Zeitraum zweier aufeinanderfolgender Semester. Module, die sich über den Zeitraum mehrerer Semester erstrecken, sind nicht vorgesehen.

Jeder Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. An der Fakultät Gesundheitswesen erfolgt in jedem Semester und zu jeder Lehrveranstaltung eine digitale Evaluation gemäß der Evaluierungsordnung der Ostfalia. Die Studierenden werden durch die Lehrenden über die Ergebnisse der Lehrevaluation informiert, wobei eine konstruktive Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen, mit dem Ziel eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, im Fokus steht. Aus der Lehrevaluation werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Dieser Prozess wird durch das Dekanat begleitet, notwendigenfalls werden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Im jährlich zu erstellenden Lehrbericht werden die Evaluationsergebnisse eines Studienjahres zusammengefasst und analysiert, die Konsequenzen aus den Bewertungen werden dargestellt und es werden weitergehende Ziele definiert. Der Lehrbericht wird ausführlich in der Studienkommission sowie im Fakultätsrat diskutiert. Für die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge ist auch im Rahmen der fakultätsbezogenen Gremienarbeit

(beispielsweise über die Studienkommission) die Beteiligung von Studierenden jederzeit gewährleistet. Verantwortlich für das Evaluationsverfahren der Fakultät und die Erstellung des Lehrberichtes ist die/der Studiendekan:in.

Darüber hinaus wurden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs die Studierendenvertretungen der Fakultät Gesundheitswesen am Standort Wolfsburg einbezogen. Im Zuge der Vorbereitungen zur Reakkreditierung wurden die Studierenden des 1. Semesters per Mail eingeladen, auf der bereitgestellten Plattform Taskcards, ein Feedback zu dem derzeitigen Studium zu geben. Gleichzeitig wurde mit den Studierenden des 3. und 7. Fachsemesters ein Präsenzworkshop durchgeführt. Aufgenommen wurde insbesondere die Kritik hinsichtlich einer Verbesserung des Angebotes im Wahlpflichtbereich. Dort wird es künftig eine größere Flexibilisierung geben. Der Wunsch nach einer Intensivierung des wissenschaftlichen Arbeitens wurde bereits durch zusätzliche Angebote im Wahlpflichtbereich aufgenommen. Ebenfalls soll auf den Wunsch nach einer Nutzung der Simulationslabore eingegangen werden, dabei ist anzumerken, dass die Labore während der Pandemie nur im äußerst eingeschränkten Maße zur Verfügung standen. Leider waren die befragten Studierendekohorten dadurch besonders betroffen. Künftig stehen umfangreiche Ressourcen im großzügigen Laborbereich des Fakultätsgebäudes zur Verfügung, die entsprechend in der Lehre genutzt werden. Die befragten Studierenden befinden sich derzeit in der Präsenzlehre vor Ort in Wolfsburg. Pandemiebedingt haben sie in ihren ersten Semestern ausschließlich Online-Lehre erlebt und wünschen sich dieses Format auch künftig. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Studiengang nicht um ein Fernstudium handelt, wurde im Verlauf der Vorbereitungen der Reakkreditierung entschieden, die derzeitige Gewichtung von Präsenzkontaktveranstaltungen und Distance Learning zu belassen und weiterhin Anpassungsmöglichkeiten zu prüfen. Dies begründet sich vor allem auch, auf den heterogenen Wünschen der einzelnen Studienkohorten nach der Gewichtung von Onlinelehre zu Präsenzlehre sowie den zukünftig zu nutzenden Laboren der Fakultät.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist nach Ansicht des Gutachterinnengremiums gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Der Workload ist laut Studierenden teilweise hoch, aber durch die unterschiedlichen Prüfungsarten gut machbar. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Auch der Prüfungszeitraum ist angemessen. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs unterstützt die Studierbarkeit zusätzlich

Eine mögliche Teilzeit-Variante des Studiengangs ist nicht geplant. Der Studienverlauf könnte jedoch hinsichtlich des großen Einzugsgebietes der Kooperationspartner entlastet werden, indem theoretische Lernanteile durch virtuelle Lehre angeboten werden, was vom Gutachterinnengremium auch angeregt wird.

Als Schwierigkeit entpuppte sich in den Gesprächen mit den Studierenden die Unterbringungssituation während der Blockwochen vor Ort, was durch das Konzept der Blockwochen und die lokalen Gegebenheiten in Wolfsburg bedingt ist. Von Hochschuleseite wurde überzeugend dargestellt, dass man sich der Problematik bewusst sei, und bereits u.a. mit der Stadt im Austausch sei. Das Gutachterinnengremium empfiehlt diesen Austausch beizubehalten und im besten Fall ein Konzept zu erarbeiten, das Unterstützung für die Studierenden bieten könnte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachterinnengremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Hinblick auf die Studierbarkeit sollte die Hochschule ein (Unterstützungs-)Konzept für die Unterbringung der Studierenden erarbeiten, insbesondere auf die besonderen Bedürfnisse durch Blockwochen.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch [\(§ 12 Abs. 6 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand**

Der Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund kann laut Selbstbericht sowohl ausbildungs- wie auch berufsbegleitend studiert werden. Für die ausbildungsbegleitend Studierenden gilt, dass der erste Studienabschnitt ausbildungsbegleitend durchlaufen wird. Er umfasst fünf Teilzeitsemester. In dieser Zeit liegt der Schwerpunkt auf der beruflichen Ausbildung, welche um die Studieninhalte ergänzt wird. Dies ist durch die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Nach den rechtlichen Vorgaben beträgt die Ausbildungsdauer insgesamt drei Jahre. Die berufsbegleitend Studierenden studieren im gleichen Rhythmus und Umfang, wie die ausbildungsbegleitend Studierenden. Aus den Erfahrungen lässt sich laut Hochschule sagen, dass der Einstieg in das Studium mit einer geringeren Anzahl an Leistungspunkten und entsprechendem Workload den Erfolg der Studieneingangsphase erhöht und die Studierenden sich besser auf das Studium einstellen können, sodass sie in den höheren Semestern bereits Arbeitsweisen entwickelt haben, welche ihnen ab dem sechsten Semester helfen, das Studium erfolgreich zu beenden. Durch Anrechnung der im Rahmen der Berufsausbildung außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 60 Leistungspunkten wird der studienbedingte Workload gesenkt. In den fünf Teilzeitsemestern des ausbildungsbegleitenden Studienabschnitts müssen die Studierenden insgesamt 60 Leistungspunkte bzw. pro Semester 12 Leistungspunkte absolvieren. 12 Leistungspunkte (mit einem Workload von 25 h pro Leistungspunkt) entsprechen einem Workload von 300 Stunden pro Semester und 600 Stunden pro Studienjahr. Nach Abschluss der Berufsausbildung und Aufnahme der Berufstätigkeit wechseln die Studierenden, die das Studium ausbildungsbegleitend aufgenommen haben, in

den berufsbegleitenden Studienabschnitt, welcher Lehrangebote im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten in drei Semestern bzw. durchschnittlich 20 Leistungspunkte pro Semester umfasst. Dies entspricht einem studienbedingten Workload von durchschnittlich 500 Stunden pro Semester bzw. 1.000 Stunden pro Studienjahr. Um die Studierbarkeit nicht zu gefährden, empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine Beschäftigung in reduziertem Umfang (oder in Teilzeit) auszuüben. Die Präsenzzeiten der ersten fünf Semester werden in insgesamt zehn Blockwochen, verteilt auf fünf Teilzeitsemester, realisiert. Im sechsten bis achten Semester sind zwei bis vier Präsenzwochen (Blockwochen) pro Semester für das Kontaktstudium vorgesehen. Der übrige Workload ist den Distance Learning-Phasen sowie dem Selbststudium zugeordnet, um eine Flexibilisierung sowie Vereinbarkeit zwischen Beruf/Ausbildung sowie anderweitigen Verpflichtungen zu ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der besondere Profilanpruch des Studienganges wird bedingt durch dessen berufs- bzw. ausbildungsbegleitendes Profil. Das Gutachterinnengremium bewertet dieses besondere Profil als gut umgesetzt und anhand des Anforderungen des Faches ausgerichtet. Die spezifische Zielgruppe des Studienganges erfordert den vorliegenden Profilanpruch. Die dadurch notwendige besondere Studienorganisation wird nach Ansicht des Gutachterinnengremiums sehr gut gewährleistet. Insbesondere die vielfältigen spezifischen Lehr- und Lernformate werden vom Gutachterinnengremium als positiv bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen gründen laut Selbstbericht auf aktuellen (internationalen) Diskursen und Erkenntnissen der Pflegewissenschaft und anderen Bezugsdisziplinen. Darüber hinaus werden Erkenntnisse aus der Forschung in die Studiengänge zurückgespiegelt. Bedienstete der Fakultät Gesundheitswesen engagieren sich im Zuge ihrer angewandten Forschung in den vier Schwerpunktbereichen Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung, Pflege- und gesundheitswissenschaftliche Versorgungsforschung, Humanressourcen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie Bildung im gesundheits- und pflegeberuflichen Kontext und Professionalisierung der Gesundheitsberufe.

Zusätzlich ist die Fakultät Gesundheitswesen im Forschungsfeld „Teilhabe- und Versorgungsforschung“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften vertreten.

Um den künftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Diskurse im Austausch mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden kontinuierlich überprüft und mit dem Ziel einer adäquaten Weiterentwicklung angepasst. Die Lehrenden der Fakultät sind laut Hochschule innerhalb der scientific community gut vernetzt und im Bereich der Forschung überwiegend sehr aktiv. Die Ostfalia Hochschule bietet dafür eine überaus forschungs- und entwicklungsförderliche Infrastruktur.

Die Fakultät Gesundheitswesen ist Mitglied im Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V., in der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V., in der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft, der Deutschen Gesellschaft für Public Health e.V. sowie bei LINGA (Landesinitiative Niedersachsen Generationengerechter Alltag) und damit unmittelbar in aktuelle Diskurse im Feld eingebunden und über aktuelle Entwicklungen informiert. Fakultätsintern findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Modulbeteiligten statt, um die angestrebten Kompetenzziele und Inhalte zu überprüfen und eine Verknüpfung mit dem aktuellen Forschungsstand der Fachwissenschaften sicherzustellen und ggf. Aktualisierungen vorzunehmen.

Darüber hinaus wird insbesondere die Möglichkeit regelmäßiger persönlicher Fachgespräche zwischen den Lehrenden, auch über digitale Plattformen (z.B. Moodle), gefördert. Der fakultätsinterne Online-Kurs „Dozent:innen-Café“ bietet den Lehrenden Raum für die Diskussion aktueller Fachthemen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachterinnengremiums gewährleistet. Die Mechanismen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind u.a. durch die Vernetzung der Fakultät verschiedenen Fachverbänden, die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung des Curriculums und die gute Vernetzung der Lehrenden in Wissenschaft und Praxis als angemessen zu bewerten.

In die Lehre fließen aktuelle Forschungsergebnisse durch die Forschungsaktivitäten der Lehrenden ein. Darüber hinaus findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch der Lehrenden zur Prüfung der Modulhalte auf ihre fachliche Aktualität statt.

Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler Ebene erfolgt durch das Forschungsfeld „Teilhabe- und Versorgungsforschung“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachterinnengremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Im Hinblick auf aktuelle Bedarfe der künftigen Betätigungsfelder der Absolvent:innen regt das Gutachterinnengremium an, dass zum Aufbau der klinischen Kompetenzen im Modulhandbuch Zeiten für die Lehre im Lernlabor festgelegt werden. Einige pflegerische Handlungsfelder wie die pädiatrische Pflege, Palliativpflege und Pflege für Menschen mit Behinderung könnten im Modulhandbuch deutlicher abgebildet werden, da in diesen Bereichen ein besonderer großer pflegerischer Versorgungsbedarf zukünftig zu erwarten ist.

Außerdem empfiehlt das Gutachterinnengremium, dass Module wie Clinical Reasoning, Beratung und Anleitung sowie wissenschaftliches Arbeiten bereits zu Beginn des Studiums absolviert werden, da diese nach Ansicht des Gutachterinnengremiums Grundlagenmodule darstellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachterinnengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Hinblick auf den Studienverlaufsplan sollten Module wie Clinical Reasoning, Beratung und Anleitung sowie wissenschaftliches Arbeiten zu Beginn des Studiums verankert werden.

#### **2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Ostfalia Hochschule strebt an, den Studienerfolg und die Studienbedingungen flächendeckend und kontinuierlich zu verbessern. So existiert an der Ostfalia seit dem Jahr 2012 das Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL), das aus dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Bund-Länder-Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre hervorgegangen ist. Das ZeLL trägt mit seinem umfassenden Angebot dazu bei, die Qualitätsansprüche der Hochschule an eine optimale Lehre zu verwirklichen. So wurden in den letzten Jahren auch an der Fakultät Gesundheitswesen zahlreiche Angebote des ZeLL angenommen und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs realisiert und etabliert (u.a. individuelles Lerncoaching, Vorbereitungs- und Brückenkurse für Studierende sowie hochschuldidaktische Weiterbildung für Lehrende).

Jeder Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. An der Fakultät Gesundheitswesen erfolgt in jedem Semester und zu jeder Lehrveranstaltung eine digitale Evaluation gemäß der Evaluierungsordnung der Ostfalia Hochschule. Die Studierenden werden durch die Lehrenden über die Ergebnisse der Lehrevaluation informiert, wobei eine konstruktive Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen, mit dem Ziel eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses, im Fokus steht. Aus der

Lehrevaluation werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Dieser Prozess wird durch das Dekanat begleitet, notwendigenfalls werden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Im jährlich zu erstellenden Lehrbericht werden die Evaluationsergebnisse eines Studienjahres zusammengefasst und analysiert, die Konsequenzen aus den Bewertungen werden dargestellt und es werden weitergehende Ziele definiert. Der Lehrbericht wird ausführlich in der Studienkommission sowie im Fakultätsrat diskutiert. Für die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge ist auch im Rahmen der fakultätsbezogenen Gremienarbeit (beispielsweise über die Studienkommission) die Beteiligung von Studierenden jederzeit gewährleistet. Verantwortlich für das Evaluationsverfahren der Fakultät und die Erstellung des Lehrberichtes ist die/der Studiendekan:in.

Darüber hinaus existiert an der Ostfalia Hochschule analog zum Evaluierungsverfahren in der Lehre ein Verfahren zur Überprüfung der Servicequalität der zentralen Einrichtungen der Hochschule, nach dem die Studierenden im Rahmen verschiedener Befragungen (z. B. Erstsemesterbefragung, Studienabschlussbefragung, Absolvent:innen-Befragung) über ihre Zufriedenheit mit den Serviceleistungen von Einrichtungen wie dem Rechenzentrum, der Bibliothek, dem Studierenden-Service usw. befragt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen ebenso in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess ein.

Der Studienerfolg wird zudem durch ein Risikofrüherkennungssystem gesichert, mit welchem frühzeitig Erkenntnisse zum möglichen Eintreten von Risiken gewonnen werden können. So werden im Rahmen dieser Früherkennung u.a. Daten zur Entwicklung der Studierendenzahlen (Bewerbungen, Einschreibungen, Studienabbrüche sowie Exmatrikulationen), zur Finanz- und Personalsituation, zum Zustand der Liegenschaften, zur Zufriedenheit der Studierenden sowie Absolvent:innen gesammelt, die für die Weiterentwicklung der Studienangebote nutzbare Erkenntnisse liefern und ggf. Optimierungsbedarfe erkennen lassen. Seit 2007 werden an der Ostfalia Hochschule regelmäßig hochschulweite Absolvent:innen-Befragungen durchgeführt, um zu erfahren, wie ehemalige Studierende ihr Studium und die Studienbedingungen ca. zwei Jahre nach Studienabschluss rückblickend beurteilen. Darüber hinaus ermöglicht die Befragung einen Einblick in den Berufseinstieg der Absolvent:innen.

Ferner zählen die Verfahren zur Berufung von Hochschullehrenden und zur (Re-) Akkreditierung von Studiengängen sowie die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Förderung von Forschung und Entwicklung durch die Forschungskommission der Hochschule zu den wesentlichen Elementen des hochschulischen Qualitätsmanagements. Vertiefende Ausführungen können den Erläuterungen zum Qualitätsmanagementsystem entnommen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für den Studiengang ist eine fortlaufende Evaluierung aufgrund seines besonderen Profilsanspruchs und der Herausforderung, drei Lernorte (Hochschule, Praxiseinrichtung, klinisches Simulationslabor) zu integrieren und die Theorie mit der Praxis sowie umgekehrt die Praxis mit der Theorie zu vernetzen, besonders bedeutend. Neben der Perspektive der Studierenden spielen auch die Perspektiven der Praxiseinrichtung, der Patient:innen und der Lehrenden sowie weiterer Anspruchsgruppen eine wichtige Rolle. Dabei sollte auch eine Erhebung berücksichtigt werden, die die berufliche Einmündung im Hinblick auf das Studienprofil auf ihren Erfolg hin erfasst. Dafür wird empfohlen, jeweils zielgruppenadäquate, inhaltlich spezifische, zuverlässige und praktikable Evaluationsinstrumente einzusetzen, die in dieser Spezifizierung aus dem Selbstbericht und auch nach Aussagen in den Gesprächen aktuell noch nicht in ausreichendem Maße bestehen. Besonders sinnvoll wäre in diesem Zusammenhang ein regelmäßig tagendes Gremium, in dem Studierende mit den Vertreter:innen der Praxiseinrichtungen und der Hochschule ihre Anliegen im Zusammenhang mit den Praxiseinsätzen einbringen können.

Auf die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen kann die Hochschule lediglich im Rahmen der Vertragsgestaltung Einfluss nehmen. Die Qualität der Praxisanleitung ist ein wichtiger Einflussfaktor auf die Qualität des Studiums und darauf, wie die Theorie-Praxis- Theorie-Vernetzung gelingt. Zudem kann durch die Praxisanleitung Belastungssituationen bei den Studierenden, die sich von Beginn des Studiums an der herausfordernden und vielschichtigen Berufsrealität stellen müssen, frühzeitig erkannt werden. Wie die Studierenden von den Praxisanleitenden unterstützt werden, berufspraktische Kompetenzen in den Praxiseinsätzen aufzubauen, sollte daher bei der Evaluation durch die Studierenden berücksichtigt werden. Die spezifischen Anforderungen des Studiengangs können mit der allgemeinen Lehrevaluation nur teilweise abgebildet werden.

Das Instrumentarium sollte daher folgende Dimensionen erfassen:

- Qualitätswahrnehmung der Praxiseinsätze und der Praxisanleitung durch die Studierenden in Ergänzung zu der Beurteilung der Kompetenzen der Studierenden durch die Praxisanleiter:innen; insbesondere Einschätzungen zum Gelingen des Theorie-Praxis-Theorie-Transfers,
- Evaluation der Fachpraxis und Simulationserfahrung durch die Studierenden.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Aufgaben als akademisierte Pflegefachkraft deutlich, da bei den Kooperationspartnern nur wenige Stellen und „Vorbilder“ gibt. Das Gutachterinnengremium regt in diesem Zusammenhang an, Kommunikationswege in die Praxis zu etablieren, und/oder Beratung anzubieten, die akademisierte Pflegefachkräfte auf ihre „Pionierrolle“ in der Berufspraxis vorzubereiten.



## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachterinnengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte zielgruppenadäquate, inhaltlich spezifische, zuverlässige und praktikable Evaluationsinstrumente einsetzen um eine fortlaufende Evaluierung des Studiengangs und seiner spezifischen Voraussetzungen noch stärker als bisher sicherstellen zu können.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Die Ostfalia Hochschule ist nach Darstellung im Selbstbericht dem Konzept des Gender Mainstreaming verpflichtet, was bedeutet, dass bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von allen Geschlechtern berücksichtigt werden. An der gesamten Hochschule findet ein Gleichstellungskonzept Anwendung sowie ein Gender-Equality-Plan. Die Koordinierung der Gleichstellungsarbeit erfolgt zentral im Gleichstellungsbüro am Standort Wolfenbüttel, welches als Kontaktstelle für alle vier Standorte der Hochschule, an denen wiederum dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ansässig sind, fungiert. In einer hochschulübergreifenden Gleichstellungskommission sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten. Darüber hinaus gibt es an der Ostfalia ein Diversity-Konzept mit konkreten Zielen und Maßnahmen.

Die Hochschule verfügt des Weiteren über Konzepte und Angebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden. Als familiengerechte Hochschule bietet die Ostfalia neben Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine familienfreundliche Infrastruktur (z.B. Wickel- und Stillräume sowie Spielecken) und Beratungsangebote für Studierende mit Kind an. Es gibt zudem die Möglichkeit einer großzügigen Beurlaubungsregelung bei Schwangerschaft und Kindererziehungszeiten. Auch zum Thema „Studieren mit gesundheitlichen Einschränkungen“ bietet die Ostfalia umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote. Um die Belastungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie für Studierende mit Kind, Schwangere und Studierende mit weiteren Familienaufgaben auszugleichen, ermöglicht die Fakultät Gesundheitswesen auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Des Weiteren werden in begründeten Fällen Nachholtermine für Prüfungen angeboten. Die Prüfungsordnung des Studiengangs enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich, die auf Antrag der betroffenen Person angewandt werden. Insgesamt wird die Fakultät den Erfordernissen und Bedürfnissen der Studierendengruppe mit sogenannten Mehrfachbelastungen somit in besonderer Weise gerecht.

An der Fakultät Gesundheitswesen existieren zudem diverse Beratungs- und Betreuungsleistungen, von denen viele sowohl vor Ort wie auch digital wahrgenommen werden können. Des Weiteren stellt der Neubau der Fakultät sicher, dass alle Räumlichkeiten barrierefrei zu erreichen sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt nach Ansicht des Gutachterinnengremiums über ein geeignetes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleiches, das auch im begutachteten Studiengang vollumfänglich zum Tragen kommt. Auch sind Gleichstellungsbeauftragte an der HAW fest installiert, die zum Beispiel bei Anträgen zum Nachteilsausgleich beraten.

Für pflegende Angehörige oder Studierende mit Kind besteht nach Aussage der Studierenden auf individueller Basis die Möglichkeit der virtuellen Präsenz, wenn für die Betroffenen keine Möglichkeit besteht an die Hochschule zu kommen. Dieses Entgegenkommen der Lehrenden zeugt von einem insgesamt sehr hohen Engagement, die Studierenden bei allen Belangen zu unterstützen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

**2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

**2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

**2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO

#### **3 Gutachterinnengremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen**

- Prof. Dr. Katja Boguth, Professorin für klinische Pflegewissenschaft, Alice Salomon Hochschule Berlin
- Prof. Dr. Sabine Kühnert, Professorin für Pflegewissenschaft, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

##### **b) Vertreterin der Berufspraxis**

- Lea Hoher, Management, Onkologisches Zentrum Passau

##### **c) Vertreterin der Studierenden**

- Vivien Schardt, Studentin, Angewandte Pflegewissenschaften (M.Sc.), Evangelische Hochschule Nürnberg/OTH Regensburg

## IV Datenblatt

Anmerkung der Hochschule:

Im Jahr 2012 wurde der hier zu reakkreditierende Studiengang als Bachelorstudiengang Pflege im Praxisverbund akkreditiert und zum WS 2013/14 umbenannt in Angewandte Pflegewissenschaften im Praxisverbund. Mit der ersten Reakkreditierung wurde der Studiengang mit Wirkung zum Sommersemester 2020 grundlegend geändert und umbenannt in Angewandte Pflegewissenschaft im Praxisverbund. Da es sich um einen acht semestrigen Studiengang handelt, sind noch keine Absolvent:innen aus dem letzten Reakkreditierungszeitraum (August 2019 bis heute) zu verzeichnen. Die ersten Absolvent:innen sind im Sommersemester 2024 zu erwarten. Prinzipiell ist der Hochschule zufolge anzumerken, dass die Zahlen der Abschlussquote sich auf die Jahre der Pandemie beziehen und damit eine besondere Betrachtung erfordern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Studium ad hoc als reines Online-Format stattfand. Die besonderen Umstände wurden vom Land Niedersachsen berücksichtigt und es wurde für diese Studienjahre eine um drei Semester verlängerte Regelstudienzeit beschlossen. Insofern ist davon auszugehen, dass sich beispielsweise die Abschlussquote der semesterbezogenen Kohorte 2018 auf dieser Grundlage deutlich verbessert.

### 1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung „Abschlussquote“<sup>(2)</sup> und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten <sup>2)</sup>	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2018	23	20	5	5	21,74	8	8	34,78	8	8	34,78
SS 2017	21	17	5	5	23,81	12	11	57,17	12	11	57,14
SS 2016	32	29	5	5	15,62	13	12	40,62	14	13	43,75
SS 2015	31	26	5	4	16,13	11	8	35,48	13	10	41,94
SS 2014	35	27	7	7	20,00	17	14	48,57	22	17	62,86
<b>Insgesamt</b>	<b>142</b>	<b>119</b>	<b>27</b>	<b>26</b>	<b>19,01</b>	<b>61</b>	<b>53</b>	<b>42,96</b>	<b>69</b>	<b>59</b>	<b>48,59</b>

<sup>1)</sup> Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent\*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester

<sup>2)</sup> In dem Studiengang erfolgt die Immatrikulation nur einmal pro Jahr, sodass es sich hier um eine studienjahrbezogene Darstellung handelt.

### Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/ Ungenügend > 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023 u. Studienjahre 2022 u. 2021	5	24	4	0	0
Studienjahre 2020 u. 2019	2	21	10	0	0
Studienjahre 2018 u. 2017	3	20	7	0	0
Studienjahr 2016 u. SS 2015	3	10	2	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>13</b>	<b>75</b>	<b>23</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Die Angaben mit Bezug auf einzelne Semester wären teilweise mit n < 10 anzugeben, sodass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht auszuschließen wären. Aus diesem Grund wurden die Angaben in den dargestellten Kategorien aggregiert.

### Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
WS 2022/2023 u. Studienjahre 2022 u. 2021	10	18	2	3	33
Studienjahre 2020 u. 2019	11	16	6	0	33
Studienjahre 2018 u. 2017	27	3	0	0	30
Studienjahr 2016 u. SS 2015	15	0	0	0	15
<b>Insgesamt</b>	<b>63</b>	<b>37</b>	<b>8</b>	<b>3</b>	<b>111</b>

<sup>1)</sup> Die Angaben mit Bezug auf einzelne Semester wären teilweise mit n < 10 anzugeben, sodass Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht auszuschließen wären. Aus diesem Grund wurden die Angaben in den dargestellten Kategorien aggregiert.

## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.04.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	22.09.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.10.2023 - 24.10.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 10.07.2012 bis 31.08.2017 ZEvA (Verlängerung bis 31.08.2019)
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 06.08.2019 bis 31.08.2024 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Verantwortliche Hochschullehrer:innen, Hochschulleitung, QM-Abteilung, Studierende, Laborpersonal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminar- und Vorlesungsräume, Labore

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachterinnengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachterinnengremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

## 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese

an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)